

Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen

.....
Firmenanschrift Besteller (Bitte ausfüllen)

nachstehend **Besteller** **Lieferant** genannt

und

Mario Schaaf GmbH & Co. KG, Im Unholder Weg 14, 71696 Möglingen

nachstehend **Besteller** **Lieferant** genannt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweck und Geltungsbereich	1
2. QM-System	1
3. Qualitätsprüfung und Wareneingangskontrolle	1 - 2
4. Reklamationen	2
4.1 Rücklieferungs-Modalitäten	2
4.2 Durchführung der Überprüfung	2
4.3 Ersatzlieferung/Reparatur bei mangelhafter Lieferung von Lieferant zu vertreten	2
4.4 Reparatur wenn Mangel nicht vom Lieferant zu vertreten	3
4.5 Gewährleistung	3
5. Änderungen	3
6. Abkündigungen	3
7. Gehaltsstoffe in Produkten der Elektroindustrie	3
8. Schlussbestimmungen	3 - 4

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Qualitätsvereinbarung regelt die Qualitätssicherungsmaßnahmen zwischen dem Lieferanten und dem **BESTELLER** und gilt für alle Lieferungen des Lieferanten.

2. QM-System

Der Lieferant verpflichtet sich, die Mindestanforderungen der DIN EN ISO 9001 – 2008 zu erfüllen. Die vom Lieferanten für Produkte einzuhaltende Qualitätsmerkmale ergeben sich aus den Bestellunterlagen wie Zeichnungen. Geltende gesetzliche Vorschriften und Verordnungen, wie beispielsweise Stoffverbote oder Kennzeichnungsvorschriften, müssen auch dann eingehalten werden, wenn diese in den Bestellunterlagen nicht explizit erwähnt werden.

3. Qualitätsprüfung und Wareneingangskontrolle

Die volle Qualitätsverantwortung liegt beim Lieferanten: Der Lieferant stellt durch stabile Prozesse und geeignete Qualitätsmaßnahmen sicher, dass die gelieferten Teile den technischen Spezifikationen entsprechen.

Der Lieferant setzt die Bemusterungsvorgaben standardmäßig nach VDA Band 2 um. Eine Erstbemusterung nach PPAP (ProductionPartApprovalProcess) wird ausschließlich nach gesonderter Vereinbarung und Zusage des Lieferanten durchgeführt. Eine Bemusterung nach PPAP erfolgt gegen gesonderte Berechnung. Der Umfang des PPAP Bemusterungsniveaus wird teilespezifisch vom **BESTELLER** in Absprache mit dem Lieferanten vorgegeben.

Der **BESTELLER** bzw. von ihm bezeichneter Dritter - untersucht die gelieferten Produkte unverzüglich nach Eingang auf im verpackten Zustand sichtbare Mängel, äußerlich erkennbare Transportschäden und ob die Produkte der bestellten Mengen entsprechen und erfüllt damit seine Untersuchungs - und Rügepflicht i.S.d. § 377 HGB. Da die Funktion und Mängelfreiheit des gelieferten Produktes ohne unzumutbaren Aufwand erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar ist, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe erfolgen.

Für die Anzeigepflicht seitens **BESTELLER** für Schäden oder Fehler gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Untersuchungen und/oder Rügen, sofern der **BESTELLER** seinen Verpflichtungen entsprechend den vorstehenden Abschnitten nachgekommen ist. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist in Punkt 4.5 geregelt.

Wenn der Lieferant bei der Prüfung Fehler an Produkten feststellt, die diese für ihren Verwendungszweck nicht offensichtlich unbrauchbar machen, kann über die QS seitens **BESTELLER** eine Prüfausnahme beantragt werden. Der Antrag muss die Fehlerart und den Fehlerumfang (Stückzahl) enthalten. Bis zur Entscheidung der QS-**BESTELLER** sind die betroffenen Produkte beim Lieferanten zu sperren. Eine Auslieferung darf erst nach Freigabe des **BESTELLERS** erfolgen. Der Lieferant ist für die Durchführung sämtlicher Qualitätskontrollen verantwortlich. Prüfergebnisse müssen in Protokollen, Prüfzeugnissen, etc. festgehalten und dem **BESTELLER** auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Es muss die Rückverfolgbarkeit der Teile zur Produktionscharge gewährleistet werden. Diese Dokumentationen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Nach vorheriger Vereinbarung darf sich der **BESTELLER** mittels eines System- und Prozessaudits von der Wirksamkeit der Qualitätskontrollen vor Ort überzeugen.

4. Reklamationen

Entdeckt der **BESTELLER** bei der Wareneingangsprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Fehler, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen und reklamieren.

Der Lieferant bekommt die Information zu der Reklamationen schriftlich, z.B. per E-Mail.

Im Falle einer Reklamationen erhält der **BESTELLER** innerhalb eines Arbeitstages die erste Stellungnahme telefonisch oder per E-Mail. Die endgültige Stellungnahme in Form eines 8D Reports - muss innerhalb von 14 Kalendertagen beim **BESTELLER** vorliegen.

Können die reklamierten Teile mit einer Sonderfreigabe wieder als Neuteile verbaut werden, so darf der Lieferant die nachgearbeiteten Teile bei der nächsten Lieferung bzw. nächsten Bestellung mit einfließen lassen. Im Fall einer Nacharbeit – muss in jeder Verpackungseinheit ein Vermerk in Papierform: „Teile aus der Nacharbeit“ - vorliegen.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Bearbeitung von Reklamationen vereinbaren die Parteien folgendes:

4.1 Rücklieferungs-Modalitäten

Im Reklamationsfall lässt der Lieferant die fehlerverdächtige Lieferung nach Rücksprache mit dem **BESTELLER** durch seinen Standard-Kurierdienstleister im Hause des **BESTELLERS** abholen. Eine unfreie Rücksendung durch den **BESTELLER**, ohne vorherige Absprache mit dem Lieferanten ist nicht zulässig, da hierdurch dem Lieferanten eventuell höhere Kosten entstehen, als notwendig.

4.2 Durchführung der Überprüfung

Sämtliche Rücklieferungen werden von dem Lieferanten einer technischen Prüfung unterzogen, unabhängig von der rechtlichen Frage, ob Gewährleistung besteht oder nicht. Der Befund wird dem **BESTELLER** in Form eines 8D Berichts im Gewährleistungsfall bzw. im nicht Gewährleistungsfall in einem Untersuchungsbericht mitgeteilt.

4.3 Ersatzlieferung/Reparatur bei mangelhafter Lieferung, von Lieferant zu vertreten

Ersatzlieferungen bzw. Wiederanlieferungen erfolgen auf Anfrage des **BESTELLERS** gegen Neuberechnung und neue Bestellung. Eine Anlieferung auf eine bestehende Bestellung ist ausschließlich nach Rücksprache mit dem **BESTELLER** zulässig.

4.4 Reparatur wenn Mangel nicht vom Lieferant zu vertreten

Ist ein Mangel nicht vom Lieferant zu vertreten, so erfolgt eine Reparatur nur nach ausdrücklicher Beauftragung vom **BESTELLER**. Vor Durchführung einer Reparatur wird - auf Anforderung - ein für den **BESTELLER** unentgeltlicher Kostenvoranschlag erstellt.

4.5 Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte die in den Spezifikationen vereinbarten technischen Bedingungen erfüllen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistung) beträgt 2 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

Soweit Vertragsprodukte mangelhaft sind, ist der Lieferant zur Nacherfüllung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem **BESTELLER** das gesetzliche Recht zur Geltendmachung von Minderung des Kaufpreises, Rücktritt und/oder Schadensersatz zu. Für reparierte oder ausgetauschte Produkte und Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

5. Änderungen

Neben Änderungen von Spezifikationen, die in den Bestellunterlagen wie Zeichnungen oder der Qualitätsvorausplanung (QVP) festgelegt sind, werden auch Änderungen angezeigt, die nicht in den Bestellunterlagen enthalten sind.

Insbesondere Fertigungsverlagerungen, Funktionsänderungen, Änderungen an der Technik und Ausführung des Artikels, äußere Abmessungen, der Farbgestaltung, der Passform, der Bedruckung, des Produktlabels, der Etikettierung und/oder sonstige das äußere Design betreffende Änderungen werden angezeigt.

6. Abkündigungen

Die Abkündigung der Lieferfähigkeit wesentlicher Bauteile durch den Lieferanten verursacht beim **BESTELLER** kostenintensive Bemühungen in Konstruktion, Einkauf und Vertrieb und gefährdet die Lieferbereitschaft des **BESTELLERS**. Zur Minimierung des Risikos sichert der Lieferant dem **BESTELLER** zu, dass das Ende der Lieferfähigkeit bezüglich eines vom **BESTELLER** gekauften Bauteils, unabhängig von der Ursache, spätestens 12 Monate zuvor dem **BESTELLER** mitgeteilt wird.

Die geplante Abkündigung muss dem **BESTELLER**-Einkauf mitgeteilt werden. Die Freigabe der Abkündigung ist nur wirksam, wenn diese schrittlich durch den **BESTELLER**-Einkauf erfolgt.

7. Gehaltsstoffe in Produkten der Elektroindustrie

Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm an den **BESTELLER** gelieferten Produkte der EU Richtlinie RoHS 2002/95/EG entsprechen. Der Lieferant setzt die Vorgaben aus der Liste der eingeschränkt nutzbarer Substanzen um.

8. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und ist auf unbegrenzte Zeit wirksam. Beide Vertragspartner haben das Recht die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt neben gesetzlichen insbesondere vor, wenn:

- über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der Lieferant wesentliche Pflichten dieses Vertrages verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt wird.
- der Lieferant ganz oder zu einem beherrschenden Teil übernommen wird.

Der Lieferant verpflichtet sich, ab dem Datum, zu dem eine Kündigung wirksam geworden ist, die Lieferverfügbarkeit auf die Dauer von 1 Jahr sicherzustellen. Zu diesem Zweck erhält der Lieferant vom **BESTELLER** eine verbindliche Abnahmemenge.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des **BESTELLERS**. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der **BESTELLER** ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Klausel soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.

Besteller Lieferant

Firma

Mario Schaaf GmbH & Co. KG
Im Unholder Weg 14
71696 Möglingen

Möglingen, den

Mario Schaaf

Geschäftsleitung

Besteller Lieferant

Firma

.....
.....
.....

Ort / Datum

.....
Name in Druckbuchstaben / rechtverb. Unterschrift
Funktion im Unternehmen



Firmenstempel

Firmenstempel